



# BAZL GM/INFO

Guidance Material / Information

## Radiotelefonieprüfung mit kombinierter Sprachprüfung



Umfang	Modalitäten für die Durchführung von Radiotelefonieprüfungen bzw. kombinierten Sprachprüfungen
Adressaten	Ausbildungsstätten für Privatpiloten (Flugzeug und Helikopter), Segelflieger und Ballonfahrer, Flugschüler und RTF Experten
Gültig ab	01.01.2022
Registrations-Nr.	341.311.2-7/8
Verfasser/in	SBFP / rmi, kib
Genehmigt	AFS SB / 23.11.2021
Verteiler	Intern / Extern

## Revisionsverzeichnis (RV)

Datum	Version	Revision	Highlight der Revision
01.01.2022	1	0	Erstveröffentlichung der Richtlinie
08.02.2022	1	1	1.7 minor changes 1.9 minor changes

## Kapitelübersicht

CP	VER 1 / REV 1 / 08.02.2022
RV	VER 1 / REV 0 / 01.01.2022
InV	VER 1 / REV 0 / 01.01.2022
Kap. 0	VER 1 / REV 0 / 01.01.2022
Kap. 0.1	VER 1 / REV 0 / 01.01.2022
Kap. 0.2	VER 1 / REV 0 / 01.01.2022
Kap. 0.3	VER 1 / REV 0 / 01.01.2022
Kap. 1	VER 1 / REV 0 / 01.01.2022
Kap. 1.1	VER 1 / REV 0 / 01.01.2022
Kap. 1.2	VER 1 / REV 0 / 01.01.2022
Kap. 1.3	VER 1 / REV 0 / 01.01.2022
Kap. 1.4	VER 1 / REV 0 / 01.01.2022
Kap. 1.5	VER 1 / REV 0 / 01.01.2022
Kap. 1.6	VER 1 / REV 0 / 01.01.2022
Kap. 1.7	VER 1 / REV 1 / 08.02.2022
Kap. 1.8	VER 1 / REV 0 / 01.01.2022
Kap. 1.9	VER 1 / REV 1 / 08.02.2022
Kap. 1.10	VER 1 / REV 0 / 01.01.2022
Kap. 1.11	VER 1 / REV 0 / 01.01.2022
Kap. 2	VER 1 / REV 0 / 01.01.2022
Kap. 3	VER 1 / REV 0 / 01.01.2022
Kap. 4	VER 1 / REV 0 / 01.01.2022

## Abkürzungen

RV VER 1 / REV 0 / 01.01.2022

Folgende Abkürzungen werden in diesem GM/INFO gebraucht:

<b>Abkürzung</b>	<b>Definition</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>Definition</b>
AMC	Acceptable Means of Compliance	UVEK	Amt für Umwelt Verkehr Energie Kommunikation
ARA	Authority Requirements for Aircrew	VFR	Visual Flight Rules
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt	VABFP	Verordnung des UVEK über die nicht europaweit geregelten Ausweise und Berechtigungen des Flugpersonals
BFCL	Balloon Flight Crew Licensing		
EASA	European Aviation Safety Agency		
ED	European Directive		
FCL	Flight Crew Licensing		
EU	European Union		
GebV	Gebührenverordnung		
GM/INFO	Guidance Material / Information		
GSPRM	Jeppesen General Student Pilot Route Manual		
IFR	Instrument Flight Rules		
LAPL	Light Aircraft Pilot Licence Privatpilotenlizenz für Leichtflugzeuge		
LPC	Language Proficiency Check		
PPL(A)	Private Pilot Licence Aeroplane Privatpilotenlizenz Flugzeuge		
PPL(H)	Private Pilot Licence Helicopter Privatpilotenlizenz Helikopter		
RFP	Reglement des UVEK über die Ausweise für Flugpersonal		
RTF	Radiotelefonie		
SBFP	Sektion Flugpersonal		
SFCL	Sailplane Flight Crew Licensing		

## Inhaltsverzeichnis

InV VER 1 / REV 0 / 01.01.2022

<b>0</b>	<b>Einführung</b> .....	<b>1</b>
0.1	Rechtsgrundlagen .....	1
0.2	Zweck dieses GM/INFO .....	2
0.3	Geltungsbereich .....	2
<b>1</b>	<b>Prüfung RTF VFR/IFR</b> .....	<b>2</b>
1.1	Allgemein .....	2
1.2	Anmeldung .....	2
1.3	Einladung .....	3
1.4	Theoretische Prüfung .....	3
1.5	Paktische Prüfung VFR Englisch und Landessprachen .....	3
1.6	Praktische Prüfung IFR Englisch .....	3
1.7	Radiotelefonieprüfung kombiniert mit Sprachprüfung .....	4
1.8	Prüfungsergebnis .....	4
1.9	Wiederholung der Prüfung .....	5
1.10	Fristen .....	5
1.11	Prüfungsgebühr .....	5
<b>2</b>	<b>Anerkennung von ausländischen Sprechfunkzeugnisse</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Bordradiotelefonisten-Lizenz</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>RTF Experten</b> .....	<b>5</b>

## 0 Einführung

Kap. 0 VER 1 / REV 0 / 01.01.2022

Das vorliegende GM/INFO (Guidance Material/Information) ersetzt die Richtlinien 318.11.521, .310, .321, .391, .421, .521, .621 und .641 betreffend der Radiotelefonieprüfungen.

Obwohl alle Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass alle Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung korrekt sind, behält sich das BAZL das Recht vor, dieses Dokument bei Bedarf anzupassen, um Änderungen in den ursprünglichen Dokumenten zu berücksichtigen, Fehler und Auslassungen zu korrigieren oder Änderungen der nationalen Verfahren (national policies and best practices) zu berücksichtigen.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den in der Grundverordnung und ihren Durchführungsbestimmungen oder dem nationalen Recht (falls zutreffend) festgelegten Anforderungen und den in dieser GM Info festgelegten Bestimmungen haben die Grundverordnung und ihre Durchführungsbestimmungen oder das nationale Recht Vorrang. Wir bitten Sie, uns über Widersprüche oder Unklarheiten via [theory-examination@bazl.admin.ch](mailto:theory-examination@bazl.admin.ch) zu informieren.

### 0.1 Rechtsgrundlagen

Kap. 0.1 VER 1 / REV 0 / 01.01.2022

Diese Weisung erfolgt gestützt auf und in Ausführung der folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäss der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (Part-FCL),
- Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976 der Kommission vom 14. Dezember 2018 zur Festlegung detaillierter Vorschriften für den Flugbetrieb mit Segelflugzeugen gemäss der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates (Part-SFCL),
- Anhang III der Verordnung (EU) 2018/395 der Kommission vom 13. März 2018 zur Festlegung detaillierter Vorschriften für den Flugbetrieb mit Ballonen gemäss der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (Part-BFCL),
- die Verordnung über die Nutzung des Funkfrequenzspektrums (VNF; SR 784.102.1), insbesondere deren Art. 42 und Art.43 VNF,
- die Verordnung des UVEK über die nicht europaweit geregelten Ausweise und Berechtigungen des Flugpersonals (VABFP, 748.222.1)
- die Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) betreffend die Kostenfolgen.

#### VFR Kommunikation

Für die Prüfung im Theoriefach Kommunikation im Sichtflug gelten die folgenden Grundlagen

- FCL.110 und FCL.115 sowie die dazugehörigen Acceptable Means of Compliance (AMC)
- FCL.210 und FCL.215 sowie die dazugehörigen Acceptable Means of Compliance (AMC)
- SFCL.130 und SFCL.135 sowie die dazugehörigen Acceptable Means of Compliance (AMC)
- BFCL.130 und BFCL.135 sowie die dazugehörigen Acceptable Means of Compliance (AMC)

#### IFR Kommunikation

Für die Prüfung im Theoriefach Kommunikation im Instrumentenflug gelten die folgenden Grundlagen

- FCL.310, FCL.515 und FCL.615 sowie die dazugehörigen Acceptable Means of Compliance (AMC)

## 0.2 Zweck dieses GM/INFO

Kap. 0.2 VER 1 / REV 0 / 01.01.2022

Dieses GM/INFO regelt ab dem 1. Januar 2022 die Modalitäten für die Durchführung der Radiotelefonieprüfungen bzw. der kombinierten Radiotelefonie- und Sprachprüfungen.

## 0.3 Geltungsbereich

Kap. 0.3 VER 1 / REV 0 / 01.01.2022

Wer an Bord eines Luftfahrzeuges Funkanlagen für die Teilnahme am Flugfunk nutzt, um Flugverkehrsleit- oder Flugverkehrsinformationsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen, muss entweder Fähigkeitszeugnisse für die Teilnahme am Flugfunk im Sichtflug oder Instrumentenflug besitzen.

# 1 Prüfung RTF VFR/IFR

Kap. 1 VER 1 / REV 0 / 01.01.2022

Radiotelefonieprüfungen werden durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) durchgeführt. Hierfür stehen vier Prüfungszentren zur Verfügung.

- Romandie – Westschweiz
- Bern – Mittelland
- Südschweiz – Tessin
- Zürich – Ostschweiz

## 1.1 Allgemein

Kap. 1.1 VER 1 / REV 0 / 01.01.2022

Um Flugfunk ausüben zu dürfen, muss ein Fähigkeitszeugniss für die Teilnahme am Flugfunk erworben werden. Die sogenannte Radiotelefonieprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, welcher anlässlich der amtlichen Theorieprüfung zum Erwerb der Lizenz bzw. einer Instrumentenflugberechtigung zu absolvieren ist, sowie aus einen praktischen/mündlichen Teil (Tischprüfung). Bei letzterer Prüfung müssen die Kandidaten unter Beweis stellen, dass sie die ICAO-Standardphraseologie beherrschen und mit den geltenden Bestimmungen und Verfahren vertraut sind. Ab dem 1. Januar 2022 besteht zudem die Möglichkeit anlässlich der Radiotelefonieprüfung zusätzlich die Sprachprüfung zu absolvieren.

Die mündliche Radiotelefonieprüfung nach Sichtflugregeln kann in den Sprachen Englisch, Deutsch, Französisch oder Italienisch durchgeführt werden. Für den Erwerb einer Linienpilotenlizenz sowie einer Instrumentenflugberechtigung muss die mündliche Radiotelefonieprüfung zwingend in Englisch abgelegt werden.

Der Erwerb einer EASA-Segelfluglizenz ist in der Schweiz seit dem 8. April 2020 ohne Radiotelefonie-Rechte möglich. Segelflugpiloten stehen zwei Varianten zum Umgang mit der Radiotelefonie zur Verfügung:

- Wenn ein Pilot in kontrolliertem Luftraum fliegen will, ist der praktische Teil (Tischprüfung) zu absolvieren, um die Radiotelefonierechte zu erlangen.
- Bewegen sich Piloten nur in Lufträumen, in welchen keine Dienste der Luftsicherung (ATS) in Anspruch genommen werden, steht Piloten die Möglichkeit offen, freiwillig auf die mündliche Prüfung (Tischprüfung) zu verzichten. Blindübermittlungen sind in diesem Fall zulässig.

Für den Erwerb des TMG Ratings ist die Radiotelefonieberechtigung erforderlich.

## 1.2 Anmeldung

Kap. 1.2 VER 1 / REV 0 / 01.01.2022

Die theoretische ebenso wie die praktische Ausbildung zum Erwerb der Radiotelefonieberechtigung hat in einer dazu berechtigten Flugschule (ATO/DTO) zu erfolgen. Ausbildungs- und Prüfungsinhalte stützen sich auf die Vorgaben gemäss EASA FCL.

Für die Prüfungsanmeldung in Englisch oder einer Amtssprache ist das durch die Flugschule unterzeichnete Formular 69.500 per E-Mail an den Zentrumsleiter zu senden. Die Prüfungsdaten sind auf der Website des BAZL publiziert.

Die Anmeldefrist beträgt 10 Arbeitstage vor dem Zeitpunkt der Prüfung.

### 1.3 Einladung

Kap. 1.3 VER 1 / REV 0 / 01.01.2022

Aufgebote zur Prüfung werden den Schulen oder den Kandidaten per E-Mail zugestellt.

### 1.4 Theoretische Prüfung

Kap. 1.4 VER 1 / REV 0 / 01.01.2022

Die theoretische Prüfung ist Bestandteil der amtlichen Theorieprüfung und wird unabhängig von der praktischen RTF-Prüfung gemäss GM Info «Theorieprüfungen für Privatpiloten (Flugzeug und Helikopter), Segelflieger und Ballonfahrer» bzw. den Bestimmungen gemäss EASA absolviert.

Inhaber einer verfallenen, nationalen Lizenz auf Stufe PPL/SPL/BPL, Hängegleiter-Piloten oder Personen, welche nur die VFR-Radiotelefonie-Berechtigung erwerben wollen, können beide Prüfungsteile am gleichen Tag in einem RTF-Prüfungszentrum ablegen.

### 1.5 Praktische Prüfung VFR Englisch und Landessprachen

Kap. 1.5 VER 1 / REV 0 / 01.01.2022

Die mündliche Prüfung umfasst einen simulierten Flug nach Sichtflugregeln (VFR) in englischer, deutscher, französischer oder italienischer Sprache und dauert zirka 60 Minuten. In der Regel werden vier BewerberInnen gleichzeitig geprüft. Die Prüfung wird aufgezeichnet.

Die Prüfung kann folgende Punkte beinhalten:

- Flug in einer Kontrollzone (Anlasserlaubnis, Rollen, Start, Landung)
- Bestätigen von ATIS-Informationen
- Informationen über anderen Verkehr sowie Arbeiten und Hindernisse auf dem Flugplatz
- Positionsmeldungen
- Operationelle Probleme
- Sonder-VFR-Flug (SVFR), VFR-Flug bei Nacht (NVFR)
- Peilverfahren (QDM)
- Aufsetz- und Durchstartübungen
- Verfahren bei Funkausfall (Blindübermittlung)
- Verbindung mit INFORMATION (Flug in Lufträumen Echo und Golf)
- Flug in Lufträumen, in welchen Dienste der Flugverkehrsleitung in Anspruch genommen werden müssen wie Kreuzen von Kontrollzonen, Nahkontrollbezirken, Luftstrassen, Einflug in Lufträume Delta und Charlie
- Radarverfahren und Redewendungen
- Wettermeldungen (METAR, SIGMET, einfache Pistenzustandsberichte)
- Start und Landung auf Flugplätzen mit oder ohne Flugplatz-Fluginformationsdienst (AFIS)
- Not- und Dringlichkeitsverkehr

Die Interpretation von Veröffentlichungen für die Luftfahrt betreffend die RTF wird in die Prüfung miteinbezogen. Für die Prüfung verwenden Kandidaten ihr VFR-Manual (hardcopy oder elektronisch) sowie die ICAO-Luftfahrkarte der Schweiz.

Die Anwesenheit von Instruktoren bei der Prüfung ist nach Rücksprache mit dem Zentrumsleitern möglich.

### 1.6 Praktische Prüfung IFR Englisch

Kap. 1.6 VER 1 / REV 0 / 01.01.2022

Die mündliche Prüfung umfasst einen simulierten Flug nach Instrumentenflugregeln (IFR) in englischer Sprache und dauert zirka 60 Minuten. In der Regel werden vier BewerberInnen gleichzeitig geprüft. Die Prüfung wird aufgezeichnet.

Die Prüfung kann folgende Punkte beinhalten:

- Rufzeichenbildung für Luftfahrzeuge
- ATIS-Informationen
- Quittieren von Freigaben, Instruktionen und Informationen
- Frequenzwechsel
- Erster Aufruf auf einer neuen Frequenz
- Anlassfreigabe, Rollfreigabe, Startfreigabe
- Flugstreckenfreigabe (ATC route clearance)
- Positionsmeldungen
- Höhenwechsel
- Freigabe zum Anfangsanflug-Fixpunkt (Initial approach fix)
- Warteraum und Verfahrenskurve
- Anflugverfahren
- Anflugfreigaben
- Obligatorische Meldungen im Anflug
- Standard-Meldeverfahren für Positionsmeldungen und Höhenwechsel
- Meldeverfahren für Wechsel VFR-IFR und IFR-VFR
- Wichtige Wetterinformationen
- Mehrfachaufruf
- SSR-Verfahren
- Verfahren bei Funkausfall (Communication failure) , Kommunikationsverfahren, Flugverfahren
- Notmeldung (Distress message)
- Dringlichkeitsmeldung (Urgency message)

Die Interpretation von Veröffentlichungen für die Luftfahrt betreffend die RTF wird in die angewandte Prüfung miteinbezogen. Die Prüfung basiert auf dem Jeppesen General Student Pilot Route Manual (GSPRM), welches vom Kandidaten mitzubringen ist.

Die Anwesenheit von Instruktoren bei der Prüfung ist nach Rücksprache mit dem Zentrumsleitern möglich.

### 1.7 Radiotelefonieprüfung kombiniert mit Sprachprüfung

Kap. 1.7 VER 1 / REV 1 / 08.02.2022

Ab dem 1. Januar 2022 kann die Radiotelefonieprüfung mit der Sprachprüfung kombiniert werden. Wird diese Variante gewählt, erhalten die Kandidaten während der Tischprüfung zusätzliche Aufgaben, bei welchen von der Standardphrasologie abgewichen werden muss. Dabei wird die Sprachfertigkeit (Voice-only Interaction) überprüft. Im Anschluss an die Tischprüfung erhält der Kandidat ein Bild, welches er möglichst umfassend beschreiben muss. Dannach stellt ihm der Experte diverse Fragen zur Luftfahrt (Face to Face Interaction). Dieser zweite Prüfungsteil dauert zirka 20 Minuten und wird mit jedem Kandidaten individuell durchgeführt. Während beiden Prüfungsteilen wird das Hörverstehen überprüft.

### 1.8 Prüfungsergebnis

Kap. 1.8 VER 1 / REV 0 / 01.01.2022

Das Ergebnis wird den Kandidaten im Anschluss mit «bestanden», «teilweise bestanden» oder «nicht bestanden» bekannt gegeben. Es ist möglich, dass die Radiotelefonie alleine bestanden ist, jedoch die Sprachprüfung nicht. In diesem Fall wird ein «teilweise bestanden» abgegeben. Dagegen ist die Variante, dass nur die Sprachprüfung ohne Radiotelefonie bestanden werden kann, nicht möglich.

Anschliessend an die Prüfung teilen die Experten den Kandidaten das Ergebnis mit und geben das Resultateblatt ab.



## 1.9 Wiederholung der Prüfung

Kap. 1.9 VER 1 / REV 1 / 08.02.2022

Für die RTF Nachprüfung müssen die Kandidaten erneut durch die Flugschule angemeldet werden. Die Nachprüfung kann in jedem Prüfungszentrum erfolgen.

Ist die RTF Prüfung bestanden aber die Sprachprüfung nicht bestanden, kann der Language Nachweis in einem Sprachprüfungszentrum erworben werden und nachgereicht werden.

## 1.10 Fristen

Kap. 1.10 VER 1 / REV 0 / 01.01.2022

Für den Erwerb einer PPL(A), PPL(H) und BPL Lizenz muss die VFR RTF Prüfung oder im Fall einer IR Berechtigung die IFR RTF vor dem praktischen Prüfungsflug bestanden sein. Der Erwerb einer SPL Lizenz ist auch ohne Radiotelefonie-Rechte möglich. Ein SPL Lizenzinhaber kann die mündliche RTF Prüfung bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.

## 1.11 Prüfungsgebühr

Kap. 1.11 VER 1 / REV 0 / 01.01.2022

Die Prüfungsgebühren werden vom BAZL gestützt auf die GebV-BAZL eingefordert.

## 2 Annerkennung von ausländischen Sprechfunkzeugnisse

Kap. 2 VER 1 / REV 0 / 01.01.2022

Entspricht ein im Ausland erworbenes Fähigkeitszeugnis zur Teilnahme am Flugfunk den schweizerischen Anforderungen, so wird der Inhaberin oder dem Inhaber des Zeugnisses ein entsprechendes schweizerisches Fähigkeitszeugnis ausgestellt.

## 3 Bordradiotelefonisten-Lizenz

Kap. 3 VER 1 / REV 0 / 01.01.2022

Inhaber einer vor dem 1. März 2021 (Inkrafttreten der Verordnung 748.222.1 VABFP) ausgestellten Bordradiotelefonisten-Lizenz dürfen ihre Rechte weiterhin ausüben, sofern ihre Sprachkenntnisse den Anforderungen gemäss EASA FCL.055 entsprechen.

## 4 RTF Experten

Kap. 4 VER 1 / REV 0 / 01.01.2022

Die Standardisierung und Ausbildung von RTF Experten ist im internen GM/INFO «RTF examiners» geregelt.